Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 27.

(Nr. 12306.) Gesetz, betreffend Beteiligung Preußens an der Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft. Vom 14. Juni 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, sich durch Übernahme von Aktien im Höchstbetrage von 50 000 000 Mark (Fünfzig Millionen Mark) an der Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft zu beteiligen, sofern das Reich und die Provinz Ostpreußen (beziehungsweise die Überlandzentrale Ostpreußen) je den gleichen Betrag an Aktienkapital übernehmen.

§ 2.

(1) Das Staatsministerium wird ferner ermächtigt, der Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft für den Bau elektrizitätswirtschaftlicher Anlagen ein unkündbares unverzinsliches Darlehn von 25 000 000 Mark (Fünfundzwanzig Millionen Mark) zu gewähren, sofern ihr das Reich für den gleichen Zweck ein unkündbares unverzinsliches Darlehn von 50 000 000 Mark (Fünfzig Millionen Mark) gewährt.

(2) Das Darlehn darf gezahlt werden, nachdem die Erhöhung des Grundkapitals der Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft auf 150 000 000 Mark (Einhundertfünfzig Millionen Mark) notariell beurkundet ist, und zwar in denselben verhältnismäßigen Raten, in denen das Reich sein Dahrlehn zahlt.

(3) Das Darlehn ist in demselben Verhältnisse wie das Reichsdarlehn bis zur vollständigen Tilgung durch die Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft aus deren Reingewinn zurückzuzahlen, soweit er $6^1/_2$ vom Hundert ihres Grundkapitals übersteigt. Im Falle der Auflösung oder des Konkurses der Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft ist das Darlehn zurückzuzahlen, soweit es noch nicht getilgt ist.

(4) Ferner wird das Staatsministerium ermächtigt, gemeinsam mit dem Reiche und der Provinz Ostpreußen im Verhältnis ihrer Beteiligungen an Aktienkapital die Bürgschaft für Ausgabe von Teilschuldverschreibungen des Ostpreußenwerkes bis zum Betrage von 600 Millionen Mark zu übernehmen.

§ 3.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 vorgesehene Beteiligung und die im § 2 erwähnten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1922.

eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. Juni 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12307.) Abänderung der Verordnung über Werkwohnungen vom 2. Juli 1921. Vom 26. Juni 1922.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 1143 — in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 — Reichs-Gesetzbl. S. 949 — ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums für den Umfang des Preußischen Staates an, daß in der Verordnung über Werkwohnungen vom 2. Juli 1921 hinter dem Worte »gemietet« die Worte »und tatsächlich benutzt« eingefügt werden.

Berlin, den 26. Juni 1922.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung:
Scheidt.

(Zu Nr. 12307.)

Der Wortlaut der auf Grund obiger Anordnung abgeänderten Verordnung über Werkwohnungen wird nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Juni 1922.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt
In Vertretung:
Scheidt

Verordnung über Werkwohnungen.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1143 ff.) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 949 ff.) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums für den Umfang des Preußischen Staates an, daß die Inanspruchnahme von Wohnungen, die zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimmten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebs errichtet oder vor dem 1. Juli 1921 zu diesem Zwecke von dem Inhaber des Betriebs zu Eigentum erworben oder gemietet und tatsächlich benutzt sind, solange der Betrieb besteht und die Wohnungen tatsächlich dem angegebenen Zwecke dienen, nur zur Unterbringung von Arbeitern und Angestellten des betreffenden Betriebs zulässig ist.

Gemäß der Anordnung vom 2. November 1920 — II. 6 Nr. 5774 — Reichsanzeiger Nr. 271 — unterliegen die nach dem 29. November 1920 fertiggestellten Neubauten vorstehender Anordnung nicht.

Die Anordnung vom 1. September 1920 — II. 6. Nr. 3670 — wird hiermit aufgehoben.

(Nr. 12308.) Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (Reichs-Gesetzbl. Teil I S. 460). Vom 6. Mai 1922.

I. Genehmigungspflicht für den Viehhandel.

1.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2 des Gesetzes entscheidet der Oberpräsident, in den Regierungsbezirken Cassel, Wiesbaden, Schneidemühl und Sigmaringen der Regierungspräsident. Vor der Entscheidung sind Sachverständige oder Berufsvertretungen zu hören.

2.

(1) Wird die Erlaubnis versagt, steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor einem bei dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu diesem Zwecke zu bildenden Kollegium zu. In die ablehnenden Bescheide sind entsprechende Rechtsmittelbelehrungen aufzunehmen.

(2) Das Kollegium besteht aus 5 Mitgliedern, ausschließlich des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) als Vorsitzenden, von denen 2 ernannt und 3 gewählt werden. Von den ernannten Mitgliedern muß eines die Befähigung zum Richteramte haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Staatskommissars für Volksernährung durch den Minister des Innern tunlichst aus der Zahl der dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zugeteilten Beamten.

(3) Von den gewählten Mitgliedern muß eines der Landwirtschaft, eines dem Gewerbe der Viehhändler und eines dem Fleischergewerbe angehören; die Wahl erfolgt auf Vorschlag der im Bezirke vorhandenen Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern vom Provinzialrate (Bezirksausschuß) auf die Dauer von 3 Jahren. Wählbar sind Landwirte, Viehhändler und Fleischer, die in dem betreffenden Bezirk ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die gewählten Mitglieder erhalten Tagegelder und Fahrkosten nach den Sätzen der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) unter IV genannten Beamten unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen beziehungsweise etwa noch ergehenden Ergänzungsbestimmungen.

(4) Für sämtliche Mitglieder werden in gleicher Weise Stellvertreter ernannt und gewählt.

3.

(1) Die Kollegien sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

(2) Soweit Zeugen und Sachverständige vernommen werden, gelten für ihre Gebühren die in den Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften. Die durch unbegründete Anträge und Einwände erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind demjenigen zur Last zu legen, welcher den Antrag gestellt beziehungsweise den Einwand erhoben hat.

4.

(1) Den Vorsitz im Kollegium führt der Oberpräsident (Regierungspräsident) oder der zu diesem Zwecke aus der Zahl der ernannten Mitglieder bestimmte Vertreter.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt in der Besetzung von 5 Mitgliedern, darunter 3 gewählten. Stimmenmehrheit entscheidet. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung und tritt dadurch Stimmengleichheit ein, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5.

(1) Dem Antragsteller und dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) steht gegen den Beschluß innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Die Beschwerde des Antragstellers ist beim Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) einzureichen. Über die Beschwerde beschließt der Staatskommissar für Volksernährung. Seine Entscheidung ist endgültig.

(2) In den ablehnenden Kollegialbeschluß ist eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.

6.

(1) Die Erlaubnis ist für die Provinz (den Regierungsbezirk) und für das Kalenderjahr zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis kann auf einzelne Viehgattungen, insbesondere auf den Handel mit Schlachtvieh, Zucht- und Nutzvieh, Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe), sowie auf den Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen beschränkt werden.

7.

(1) Ist die Erlaubnis erteilt, so ist vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) dem Antragsteller eine auf seinen Namen und das Kalenderjahr lautende Erlaubniskarte auszustellen. Sie dient als Ausweis und

ist auf Verlangen bei Ausübung des Gewerbebetriebs der Polizeibehörde, dem Regierungskommissar auf den Viehmärkten, den Eisenbahnbehörden bei Verladung des Viehes und den Personen, mit denen der Inhaber der Erlaubniskarte ein Geschäft abschließen will, vorzuzeigen. Die Überlassung der Erlaubniskarte an eine andere Person ist verboten und strafbar.

(2) Genossenschaften und Vereinigungen, denen die Erlaubnis erteilt ist, sind verpflichtet, für die bei ihnen im Viehhandel beschäftigten Personen (Aufkäufer) Nebenerlaubniskarten auf deren Namen zu beantragen; ebenso Viehhändler und diejenigen Personen, die dem Erlaubniszwange gemäß § 2, letzter Absatz des Gesetzes unterliegen und Aufkäufer beschäftigen, für diese. Ohne Nebenerlaubniskarten ist die Tätigkeit der Aufkäufer verboten und strafbar.

8.

(1) Für die Ausstellung jeder Erlaubniskarte ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich in erster Linie nach der staatlich veranlagten Gewerbesteuerklasse des Gewerbebetriebs richtet. Die Gebühr beträgt für:

Gewerbesteuerklasse	I	900 Mark
»	II	600 »
»	III	300 »
»	IV	150 » ,

für staatlich gewerbesteuerfrei veranlagte Betriebe, sofern eine Veranlagung zur Hausiersteuer nicht in Frage kommt, und für Nebenkarten 30 Mark.

(2) Hat eine Veranlagung zur staatlichen Gewerbesteuer noch nicht stattgefunden oder ist der Antragsteller gemäß §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 305) von der staatlichen Gewerbesteuer befreit, so hat der Oberpräsident (Regierungspräsident) die Gebühr für die Erteilung der Erlaubniskarte unter Anpassung an die Bestimmungen der Ziffer 8 Abs. 1 dieser Ausführungsanweisung nach pflichtmäßigem Ermessen festzusetzen. Ist der Gewerbetreibende hinsichtlich des Viehhandels nur zur Hausiersteuer veranlagt, so beträgt die regelmäßige Gebühr 100 Mark.

(3) Wird das Wandergewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern ausgeübt, so hat der Oberpräsident (Regierungspräsident) die regelmäßige Gebühr von 100 Mark nach pflichtmäßigem Ermessen entsprechend bis zu dem Satze von 500 Mark zu erhöhen. Ist Befreiung von der Hausiersteuer eingetreten, so kann der Oberpräsident (Regierungspräsident) die Erlaubniskarte gebührenfrei ausstellen.

(4) Handelt es sich um die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes an Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanten unter ausdrücklicher Beschränkung des Viehaufkaufs für ihren Gewerbebetrieb, so ist die an sich zu zahlende Gebühr um 50 vom Hundert zu ermäßigen. Sind der Veranlagung zur staatlichen Gewerbesteuer neben dem Viehhandel auch noch andere Gewerbebetriebe zugrunde gelegt oder ist die Erlaubnis auf einzelne Viehgattungen gemäß Ziffer 6 Abs. 2 dieser Ausführungsanweisung beschränkt, so ist der Oberpräsident (Regierungspräsident) berechtigt, unter Berücksichtigung des Umfanges der einzelnen der Veranlagung zugrunde gelegten Gewerbe eine Ermäßigung der an sich für die Erteilung der Erlaubniskarte zu zahlenden Gebühr nach pflichtmäßigem Ermessen zu bewilligen, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Zahlung der vollen Gebühr eine offenbare Benachteiligung gegenüber anderen Gewerbetreibenden darstellt.

(5) Erfolgen weitere Erlaubniserteilungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes, so ist für diese in jedem einzelnen Falle ein Viertel der für die erste Erlaubniserteilung gezahlten Gebühr zu entrichten, soweit es sich um preußische Staatsangehörige handelt. Angehörige anderer deutscher Länder haben für jede weitere Erlaubniserteilung in Preußen bei verbürgter Gegenseitigkeit eine Gebühr von 100 Mark zu entrichten.

(6) Die Ausstellung eines Doppels für eine in Verlust geratene Haupt- oder Nebenerlaubniskarte erfolgt nach Glaubhaftmachung des betreffenden Vorganges und nach Erlegung einer Gebühr von 10 Mark in jedem einzelnen Falle.

(7) Für erteilte, aber hinterher nicht abgenommene Haupterlaubnis- und Nebenerlaubniskarten ist eine Gebühr von 20 Mark in jedem einzelnen Falle zu zahlen. Auch sind etwaige entstandene Nebenkosten (z. B Portoauslagen) zu erstatten.

(8) Gegen die vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erfolgte Festsetzung der Gebühr steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen seit Bekanntgabe die Beschwerde an den Staatskommissar für Volksernährung zu, welcher endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist beim Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

9.

(1) Über die Zurücknahme der Erlaubnis gemäß § 5 des Gesetzes entscheidet der Oberpräsident (Regierungspräsident). Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kollegium zu. Die Ziffer 3 dieser Ausführungsanweisung findet Anwendung.

(2) Gegen den Beschluß des Kollegiums steht dem Betroffenen und dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung die Beschwerde zu. Auf das weitere Verfahren findet die Ziffer 5 dieser Ausführungsanweisung Anwendung.

(3) Bei der vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) ausgesprochenen Entziehung einer Erlaubniskarte behält es so lange sein Bewenden, bis eine anderweite rechtskräftige Entscheidung einer weiteren Instanz ergeht.

(4) Ist die Zurücknahme der Erlaubnis rechtskräftig erfolgt, so ist durch den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) ihre Bekanntgabe in dem zuständigen Kreis- und Amtsblatt auf Kosten des Betroffenen zu veranlassen.

10.

Die Einziehung der ordnungsmäßig festgesetzten Gebühren, Kosten und baren Auslagen (vgl. Ziffer 3, 8 und 9 dieser Ausführungsanweisung) erfolgt erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren.

11.

Legitimationskarten und Wandergewerbescheine für einen Gewerbebetrieb des § 2 des Gesetzes dürfen erst ausgestellt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß ihm die Erlaubnis nach § 2 des Gesetzes vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erteilt ist.

II. Viehmärkte.

12.

(1) Als Behörde im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes werden die Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) für ihren Bezirk bestimmt. Die Überwachung der Viehmärkte wird diesen Behörden gleichfalls übertragen; sie können damit besondere Kommissare beauftragen.

(2) Der Schlußscheinzwang und der Handel nach Lebendgewicht werden für die Schlachtviehmärkte in Aachen, Berlin, Breslau, Dortmund, Duisburg, Duisburg-Meiderich, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Hannover, Crefeld, Köln, Magdeburg und Wiesbaden angeordnet.

13.

Soweit der Handel nach Lebendgewicht vorgeschrieben ist (vgl. Ziffer 12 Abs. 2 dieser Ausführungsanweisung), muß die Feststellung des Lebendgewichts durch Wiegung erfolgen.

14.

(1) Zur Ausstellung der Schlußscheine sind diejenigen Personen verpflichtet, welche das Vieh auf den Märkten verkaufen (beim Verkaufe durch Beauftragte oder Kommissionäre diese).

(2) Soweit Schlußscheinzwang vorgeschrieben ist, sind Geschäftsabschlüsse ohne Schlußschein nichtig.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Schlußscheinpflicht, die Schlußscheine selbst und die zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere zu erlassenden Vorschriften und zu treffenden Einrichtungen werden durch die für die einzelnen Schlachtviehmärkte vom Staatskommissar für Volksernährung zu erlassenden

Preisfeststellungsordnungen getroffen. Bis dahin behalten die bisher auf Grund des Gesetzes, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh, vom 8. Februar 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 269) erlassenen Ordnungen mit der Maßgabe ihre Gültigkeit, daß auf den in Ziffer 12 Abs. 2 genannten Schlachtviehmärkten alle Schlachttiere nach Lebendgewicht gehandelt werden müssen.

III. Kleinhandel mit Fleisch.

15.

(1) Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 des Gesetzes entscheidet in den kreisfreien Städten der Magistrat (Bürgermeister), in den Landkreisen der Landrat (Oberamtmann) nach Anhörung geeigneter Sachverständiger oder Berufsvertretungen.

(2) Die Erlaubnis ist zeitlich nicht zu beschränken; eine sachliche Beschränkung ist nur dort zulässig, wo üblicherweise zwischen Ochsenmetzgern, Schweinemetzgern usw. unterschieden wird.

(3) Wird die Erlaubnis versagt, steht dem Antragsteller innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach erfolgter Zustellung die Beschwerde an den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu. Über die Beschwerde entscheidet das Kollegium nach I Ziffer 2 bis 4 dieser Ausführungsanweisung endgültig.

16.

Auf die Zurücknahme der Erlaubnis findet das Verfahren nach I Ziffer 9 sinngemäß Anwendung. An Stelle des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) tritt der Magistrat (Bürgermeister) oder der Landrat (Oberamtmann).

17.

Als Frischfleisch im Sinne des § 11 des Gesetzes ist anzusehen Fleisch, welches — abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren — einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterworfen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen beibehalten hat oder durch entsprechende Behandlung wiedergewinnen kann.

18.

Die nach § 13 des Gesetzes erforderlichen Verzeichnisse müssen so angebracht sein, daß die darin angegebenen Preise sowohl im Verkaufsraum oder Betriebsstand als auch von außen deutlich sichtbar sind. Über die Ausgestaltung der Preisverzeichnisse erlassen die Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) für ihre Bezirke die erforderlichen Anordnungen. Der Erlaß von Richtlinien durch den Staatskommissar für Volksernährung bleibt vorbehalten.

19.

(1) Die auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

(2) Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu den auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf, solange Vorrat vorhanden ist, nicht verweigert, im besonderen auch nicht von der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht werden.

IV. Schlußbestimmungen.

20.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Ausführungsanweisung oder der auf Grund derselben mit Genehmigung des Staatskommissars für Volksernährung von den Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) erlassenen Ausführungsanweisungen verstößt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft.

21.

(1) Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes kann in den daselbst vorgesehenen Fällen neben der Strafe seitens der Gerichte auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich der unzuverlässige Handelsbetrieb bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

(2) Daher können die von der Polizeibehörde durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Sachen gemäß der Bekanntmachung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände, vom 22. März 1917

(Reichs-Gesetzbl. S. 255) in Verbindung mit Artikel II der Verordnung über Ausdehnung einzelner Verordnungen für die Kriegswirtschaft auf die Übergangswirtschaft vom 12. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 230) und § 2 des Gesetzes über den Erlaß von Verordnungen für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 6. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) bereits vor der gerichtlichen Entscheidung über die Einziehung veräußert werden.

22.

Die in Gemäßheit der Ziffer 20 dieser Ausführungsanweisung erlassenen Ausführungsbestimmungen der Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) werden durch Veröffentlichung in den betreffenden Regierungsamtsblättern rechtsverbindlich.

23.

Die Ausführungsanweisungen vom 24. September 1920 — St. K. f. V. VId. 3672 usw. — und vom 27. Oktober 1920 — St. K. f. V. VId. 3672 II. usw. — treten außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1922.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung:
Hagedorn.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Bail.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Hellich.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Falkenhayn.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Weber.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Dezember 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Pommern für den Bau einer Wasserkraftanlage an der Rega bei Lietzow im Kreise Regenwalde, durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 5 S. 23, ausgegeben am 4. Februar 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Schlesien, Aktiengesellschaft in Breslau, für die Anlagen zur Übertragung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Landkreise Breslau und Brieg sowie der Kreise Trebnitz, Oels, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Frankenstein, Neurode und Reichenbach, durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 25 S. 152, ausgegeben am 24. Juni 1922;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Crefeld für die Anlegung eines Spiel- und Sportplatzes, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 23 S. 211, ausgegeben am 10. Juni 1922;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Mai 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Delbrück im Kreise Paderborn für die Erweiterung ihres Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 25 S. 104, ausgegeben am 24. Juni 1922.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist auf 40 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 1 Mark 20 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.